

Patenschaftsvertrag

zur Pflege des Straßenbegleitgrüns vor dem Grundstück

zwischen der

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
Am Markt 8
15345 Petershagen/Eggersdorf

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Marco Rutter
nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und

Herrn / Frau / Familie _____
15__ Petershagen/Eggersdorf
_____straße Nr. __
nachfolgend „Nutzer“ genannt

Ziel und Gegenstand der Vereinbarung

Das Straßenbegleitgrün soll durch biologische Vielfalt und insektenfreundliche Blühpflanzen geprägt sein. Dies soll vorrangig durch Pflege und Erhalt des standortgerechten Bewuchses sowie je nach Befund durch Aussaat und Pflege von geeigneten Blühpflanzen verbessert werden.

Die Gemeinde als Straßenbaulastträger und Eigentümerin des öffentlichen Straßenlandes überträgt dem Nutzer auf dessen Antrag hin die Pflege des Straßenbegleitgrüns zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze im o.g. Bereich nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

Bestimmungen

1. Vorrangig soll der einheimische und standortgerechte Bewuchs erhalten und so gepflegt werden, dass die Pflanzen zur Blüte gelangen. Damit wird sichergestellt, dass der Lebensraum der bereits angepassten Insekten erhalten bleibt und entwickelt wird. Darüber hinaus können in Abstimmung mit der Gemeinde weitere standortgerechte, einheimische, insektenfreundliche und blühende Pflanzen gemäß anliegender Pflanz- und Saatgutliste zur Aufwertung des Straßenbegleitgrüns eingebracht werden. Andere vorhandene Pflanzen sind ebenfalls zulässig, sofern sie einheimisch und standortgerecht sind.
2. Die Gemeinde stellt das zur Verbesserung des Lebensraumes geeignete **Saatgut** zur Verfügung. Anderes Saatgut, z.B. aus Baumärkten, sollte nicht eingesetzt werden.
3. Zur **Kennzeichnung** der Flächen, für die eine Pflegevereinbarung besteht, wird eine einheitliche, verpflichtende Beschilderung von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Dies unterstreicht das ehrenamtliche Engagement der Nutzer und verhindert das Mähen durch den Bauhof oder Grünpflegfirmen. Je Abschnitt werden zum Vertragsbeginn die Schilder an den Nutzer übergeben, welche zum Vertragsende zurückzugeben sind. Ein Verlust ist der Gemeinde zu melden.
4. Eine **Bewässerung** ist auf Ansaaten oder Umpflanzungen zu beschränken.

5. Der Nutzer nimmt die Pflege und die eventuell zusätzliche Ansaat und alle damit verbundenen Arbeiten auf **eigene Kosten** vor. Ein Kostenersatz durch die Gemeinde erfolgt nicht. Der Nutzer hat selbständig für die Einhaltung der vorgegebenen Abstände und Wuchshöhen zu sorgen.

6. **Unzulässig sind**

- > eine gärtnerische Gestaltung der Fläche,
- > das Einbringen von Steinen, Dekorationsartikeln, Blumentöpfen und ähnliches in die Fläche,
- > die Ausbringung von Blumen- und Pflanzenerden oder von andern Substraten sowie das Aufschütten von Erde und
- > der Einsatz von Pestiziden.

7. Mindestens **2 mal jährlich ist ein ganzflächiger Pflegeschnitt** durchzuführen (1. bis zum 30.06. und 2. Bis 30.09.). Dadurch wird die Pflegefläche offengehalten und einem Verfilzen und Verholzen wird vorgebeugt. Das Schnittgut ist zu entfernen.

8. Die **Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs** darf nicht beeinträchtigt werden. Daher ist ein Sicherheitsabstand von hochwachsenden Pflanzen zur Fahrbahn von mindestens 75 cm und zu Gehwegen, Radwegen sowie zu Zufahrten von Dritten (Nachbarn) von mindestens 50 cm einzuhalten. Pflanzen mit einer Wuchshöhe bis 20 cm Höhe sind im Bereich des Sicherheitsabstands zulässig. Der Sicherheitsbereich ist auch durch Schnittmaßnahmen an überhängenden Pflanzenteilen zu gewährleisten.

9. Die **Wuchshöhe der Pflanzen** im Pflegeabschnitt (auch außerhalb der Sicherheitsabstandsbereiche) darf die Sichtbeziehungen im Straßenverkehr nicht beeinträchtigen. Daher ist bereits bei der Pflanzenauswahl und spätestens bei der Pflege durch entsprechenden regelmäßigen Beschnitt sicherzustellen, dass die maximale Wuchshöhe von 80 cm in der Regel nicht überschritten wird. Abgestorbene Pflanzenteile sind, soweit für Sichtbeziehungen hinderlich, zu entfernen.

10. In **Mulden und Gräben** dürfen keine Pflanzungen oder andere Erdarbeiten stattfinden. Sie dienen der Entwässerung und dürfen durch den Nutzer nicht verändert werden.

11. Die **Bankette** (mit Schotter o.ä. verfestigte Bereiche unmittelbar neben der Fahrbahn) dienen dem gelegentlichen Überfahren und erfüllen vorrangig eine verkehrliche Funktion. Der vorhandene Aufwuchs ist durch 3 bis 4 maliges Mähen im Jahr kurz zu halten. Ein Aufgraben bzw. Bepflanzen dieses ca. 50-75 cm breiten Streifens ist unzulässig.

12. **Hydranten und Schieberkappen** müssen jederzeit zugänglich sein.

13. Der Nutzer ist nicht berechtigt, **Straßenbäume** zu verändern, insbesondere in ihrem Aufwuchs zu behindern oder durch sonstige Maßnahmen deren Erhalt zu gefährden. Die Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume bleibt bei der Gemeinde. Die Entfernung von Stammaustrieben durch den Nutzer ist nach Abstimmung mit der Gemeinde zulässig.

14. Der Nutzer hat punktuelle Baumaßnahmen, Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen an den ggf. unter dem Bewuchs gelegenen Leitungen zu dulden. Dazu gehört auch das Vertiefen von Mulden. Planbare Arbeiten im gesamten Straßenzug werden dem Nutzer zwei Monate vor der Ausführung angekündigt.

15. Individuelle Absprachen:

Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

Das Recht zur Pflege von Blühstreifen auf der o.g. Fläche und die damit verbundene Unterhaltungspflicht wird unbefristet vereinbart, wobei folgende Kündigungsgründe und die jeweiligen Kündigungsfristen vereinbart werden. Die Kündigung erfolgt in jedem Fall schriftlich:

1. durch die Gemeinde
 - a) bei Verstoß gegen die im Vertrag genannten Bestimmungen. Der Kündigung geht eine einmalige begründete Mahnung mit 14-tägiger Nachbesserungsfrist voraus.
 - b) Die Gemeinde hat außerdem ein Sonderkündigungsrecht (mit einmonatiger Vorankündigung), wenn durch Beschluss der Gemeindevertretung die Voraussetzungen für die Übertragung der Pflege entfallen, z.B. das Projekt eingestellt wird.
2. durch den Nutzer jederzeit.

Ein Wertersatz für jegliche Aufwendungen des Nutzers wird - auch bei Kündigung durch die Gemeinde oder Eingriff durch Bautätigkeit - ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Nutzer hat die Fläche zum Vertragsende in dem Zustand zu übergeben, wie er sie von der Gemeinde zu Vertragsbeginn übernommen hat. Das bedeutet i.d.R. eine Entfernung der selbst getätigten Anpflanzungen und eine Rasenansaat. Der Nutzer hat die Fläche zum Vertragsende im gemähten Zustand zu übergeben.

Schlussbemerkung

Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und beidseitiger Bestätigung mittels Unterschrift. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Anlage: Pflanz- und Saatgutliste

Unterschrift für die Gemeinde:
im Auftrag

Unterschrift für den Nutzer:

Verwaltung

[Name]